

Hausordnung für die Benützung der Gemeinderäume im Evangelischen Gemeindehaus

1. Das Gemeindehaus dient in erster Linie den Veranstaltungen der Kirchengemeinde und erfüllt damit den kirchlichen Zweck, die Gemeinde in der Gemeinschaft der Christen einzuüben und sie in ihrem Auftrag zu befähigen.
2. Die Gruppen und Kreise der Gemeinde treffen sich zu den gewohnten Zeiten, die öffentlich bekannt sind. Veranstaltungen außerhalb der regulären Gruppenstunden im Obergeschoss des Gemeindehauses sollten rechtzeitig mit dem Pfarrer abgesprochen werden. Es wird erwartet, dass auf die Nachbarn Rücksicht genommen wird.
3. Das Gemeindehaus soll Heimat für die Gemeinde sein. Jede Gruppe hat den von ihr benützten Raum in ordentlichem Zustand zu verlassen. Dafür sind die Leiter der einzelnen Gruppen verantwortlich. Veranstaltungen in anderen, als den zugewiesenen Räumen sind nur in Absprache mit dem Pfarrer möglich. Der Jugendbereich dient in erster Linie der Jugendarbeit der Gemeinde. Die Räume dürfen von den Gruppen nur mit Gruppenleiter benützt werden. Sonderveranstaltungen von Gemeindegruppen wie Feste, Partys u.ä. müssen mindestens 14 Tage zuvor beim Pfarramt beantragt werden.
4. Bei Veranstaltungen von Gruppen wird der Schluss auf spätestens 24.00 Uhr, einschließlich Aufräumen, festgelegt. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Pfarrer möglich.
5. Veranstaltungen von Gruppen und Vereinen, die nicht der Kirchengemeinde angehören, müssen beim Pfarramt rechtzeitig angemeldet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchengemeinderat. Bei diesen Veranstaltungen wird eine Gebühr erhoben, über die auch der Kirchengemeinderat entscheidet. Kirchliche Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.
6. Auch private Feiern anlässlich von Konfirmationen, Taufen, Geburtstagen, Hochzeiten, Beerdigungen u.ä. können im Gemeindehaus stattfinden. Dabei gelten die Regelungen von Punkt 5 der Hausordnung.
7. Das Telefon steht nur in Notfällen zur Verfügung.
8. Der Jugendbereich, mit Ausnahme des oberen Jugendraumes, kann nur von Mitarbeitern der Kirchengemeinde gemietet werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den Jugendverbänden und dem Pfarrer möglich.
9. Gruppen und Veranstalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (Versammlung- und Jugendschutzgesetz, Vermeidung von Ruhestörung, Brandschutz usw.).
10. Im Blick auf den Genuss von Alkohol und auf das Rauchen gelten für Jugendliche die vom Jugendschutz festgelegten Regelungen. Für Jugendgruppen gilt: Gruppen, in denen Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen sind, darf kein Alkohol konsumiert werden. Im ganzen Gemeindehaus gilt absolutes Rauchverbot!
11. Die Möblierung ist zu schonen. Räume und Bestuhlung sind so wiederherzustellen, wie sie getroffen wurden.
12. Beschädigungen sind sofort zu melden. Gruppen und Personen haften für alle Schäden, die über die übliche Abnutzung hinausgehen.
13. Plakate von nichtkirchlichen Veranstaltungen können nur mit Zustimmung des Gemeindepfarrers oder dessen Stellvertreter aufgehängt werden.
14. Auf besondere Bitten hin sind Wochenendfreizeiten von kirchlichen Gruppen möglich.
15. Hunde und andere Haustiere sind im Gemeindehaus nicht erlaubt.
16. Der Hausmeister ist für die innere und äußere Ordnung verantwortlich. Er wird in seiner Aufgabe von den Gruppen unterstützt.
17. Für alle Fälle, die die Hausordnung nicht regelt, ist der Kirchengemeinderat zuständig.

Die Hausordnung wurde am 17. April 2007 in dieser Fassung vom Kirchengemeinderat beschlossen.